

Satzung über die Erhebung von Stundungszinsen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Gos.Bl. S. 129) und §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl. S. 71) hat der Gemeinderat der Stadt Emmendingen am 8. Oktober 1974 folgende

Satzung über die Erhebung von Stundungszinsen

beschlossen:

§ 1

Die Stadt Emmendingen erhebt bei der Stundung von Kommunalabgaben (ausgenommen die Realsteuern) nach Maßgabe des § 127 a Abs. 2 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (3GB1. I S. 161) in der jeweils geltenden Fassung Stundungszinsen.

§ 2

Zur Zahlung der Stundungszinsen ist verpflichtet, wer die Kommunalabgaben zu entrichten hat, für die eine Stundung gewährt wird.

§ 3

Die Festsetzung der Höhe und die Berechnung der Stundungszinsen erfolgt nach Maßgaben des § 5 des Steuersäumnisgesetzes vom 13. Juli 1961 (BGB1. I S. 993) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Stundungszinsen entsteht mit der Bewilligung der Stundung. Die Stundungszinsen werden mit der Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig.

Auf die Erhebung von Stundungszinsen finden ferner die für die Kommunalabgaben geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emmendingen, 08. Oktober 1974

gez. Faller, Oberbürgermeister